

48

Ministerratssitzung**Freitag 18. Oktober 1946¹**

Beginn: 15 Uhr 30

Ende: 18 Uhr 15

Anwesend: Ministerpräsident Dr. Hoegner, Arbeitsminister Roßhaupter, Innenminister Seifried, Kultusminister Dr. Fendt, Finanzminister Dr. Terhalle, Verkehrsminister Helmerich, Staatssekretär Dr. Kraus (Bayer. Staatskanzlei), Staatssekretär Dr. Ehard (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Meinzolt (Kultusministerium), Staatssekretär Dr. Müller (Finanzministerium), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium), Staatssekretär Waldhäuser (Verkehrsministerium).

Entschuldigt: Wirtschaftsminister Dr. Erhard, Landwirtschaftsminister Dr. Baumgartner, Staatsminister für Sonderaufgaben Dr. Pfeiffer, Staatssekretär Ficker (Innenministerium).

Tagesordnung: I. Schulpolitische Fragen. II. Flüchtlingsgesetz. III. Pressegesetz. IV. Jagd und Forsten. [V. Gesetzentwurf über die Erhöhung der Grundsteuer]. [VI.] Wiederernennung eines Präsidenten der Bayer. Staatsbank. [VII.] Ausbau des Maximilianeums. [VIII.] Informationsdienst. [IX.] Polizeiverordnung zum Schutz der Jugend. [X. Interzonen-Konferenz der Arbeitsminister in Stuttgart].

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* eröffnet die Sitzung und gibt die Erweiterung der vorläufigen Tagesordnung durch die neuen Punkte 1 und 2 bekannt.

I. [Schulpolitische Fragen]

Staatsminister *Dr. Fendt* trägt den Entwurf eines Erlasses über die vorläufige Gliederung der Volksschulen vor und begründet diesen Entwurf.² Ziff. 1 des Erlasses sei ein Auszug aus den Verfassungsbestimmungen.³ Dieser Rechtszustand könne aber nur als Ziel betrachtet werden. Am [gegenwärtigen] Rechtsstandpunkt solle nicht gerüttelt werden. Infolge der ungeheuren schulischen Not könne er jedoch zurzeit nicht durchgeführt werden. Er habe weiter unter dem Titel „Volksschule in Not“ in möglichst populärer Form einen Aufruf verfaßt, in dem er alles das aufgeführt habe, was er zur Begründung des Erlasses vorgetragen habe. Er schlage vor, daß dieser Aufruf genehmigt und an den Schul- und Gemeindetafeln angeschlagen werde.⁴

Staatssekretär *Dr. Kraus* spricht zunächst eine Anerkennung für die Arbeit aus, die der Unterrichtsminister geleistet habe. Er wolle nur bemerken, daß wir selbstverständlich keinen Schulkampf wollten, den wir uns zurzeit nicht leisten können. Er danke dem Ministerpräsidenten, der schon frühzeitig das Steuer nach der

1 Dieser Ministerrat war zunächst für Mittwoch, 16. Oktober 1946, angesetzt worden (StK-MinRProt 1). Am 14. 10. 1946 wurde Hoegner durch General Müller aufgefordert, sich für 48 Stunden von seinen Dienstgeschäften frei zu machen. Hoegner nahm zusammen mit Generalstaatsanwalt Friedrich Leistner in Nürnberg am 16. 10. 1946 an der Vollstreckung der Todesurteile der Nürnberger Hauptkriegsverbrecher als Zeuge teil. *Hoegner*, Außenseiter S. 265–271. S. SZ 18. 10. 1946.

2 Erlaß des Bayerischen Staatsministers für Unterricht und Kultus über die vorläufige Gliederung der Volksschulen, Exemplar in StK-MinRProt 7. In den zentralen Bestimmungen lautete der Erlaß: „1. Die bayerischen Volksschulen sind Bekenntnis- oder Gemeinschaftsschulen. Die Wahl der Schulart steht den Erziehungsberechtigten frei; Gemeinschaftsschulen sind jedoch nur an Orten mit bekenntnismäßig gemischter Bevölkerung auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu errichten. 2. Bis zur Behebung des gegenwärtigen Notstandes im bayerischen Volksschulwesen sind die Kinder aller Bekenntnisse verpflichtet, die nächstgelegene Volksschule zu besuchen. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten müssen die Kinder der verschiedenen Bekenntnisse, wenn eine entsprechende durchschnittliche Schülerzahl für solche Klassen vorhanden ist, den verschiedenen Parallelklassen zugeteilt werden. In allen Klassen muß die bekenntnismäßige Erteilung des Religionsunterrichtes gewährleistet sein“.

3 Art. 135 der Verfassung des Freistaates Bayern von 1946, *Nawiasky/Leusser* S. 214–216. Vgl. *Fait*, Weg S. 221f.

4 Exemplar in StK-MinRProt 7. Nach Ausführungen über die Notlage an den Volksschulen (notdürftiger Unterricht, Mangel an Volksschullehrern, überfüllte Klassen, fehlende Lernmittel) heißt es darin: „Im Konkordat und in den Kirchenverträgen mit den evangelischen Landeskirchen sind konfessionell getrennte Schulen nach Wunsch der Eltern vorgesehen. Diesem Rechtszustand muß auch unter den heutigen Verhältnissen nach Möglichkeit Rechnung getragen werden. Das gleiche gilt für die Schulbestimmungen in der künftigen bayerischen Verfassung. Es sind Ziele, die wir durch unseren Neubau des Staates möglichst bald erreichen wollen. Erst müssen wir aber leben, erst müssen wir notdürftig die Volksschule überhaupt aufbauen, die durch Zersplitterung und Aufteilung in Zwergschulen in Gefahr kommen könnte. Ich hoffe daher zuversichtlich, daß alle Einsichtigen und Gutwilligen die Gründe verstehen, die uns zwingen, in der jetzigen Not mit allen Mitteln dafür zu sorgen, daß der Bestand der Volksschule überhaupt gesichert werden kann“.

Richtung gedreht habe, daß der Friede zwischen den Konfessionen und Staat und Kirche gewahrt bleibe.⁵ In letzter Zeit habe es jedoch eine gewisse Beunruhigung durch den Erlaß des Kultusministeriums vom 26. 9. 1946 gegeben.⁶ In solchen grundlegenden Fragen sei es vielleicht doch erwünscht, wenn zunächst der Ministerpräsident unterrichtet würde. Er sei schon auch der Meinung, daß man den Standpunkt vertreten könne, den der Kultusminister bekanntgegeben habe. Es sei aber nicht nötig, daß z. B. in Regensburg ein Erlaß herausgegeben worden sei, der genau das Gegenteil darstelle, was die Regierung wolle.⁷ Im übrigen habe er einige Bedenken gegen die Formulierungen des Aufrufs auf S. 2 unten.⁸

Staatssekretär *Dr. Meinzolt* legt die Rechtslage dar. Nach der Schulpflichtverordnung von 1883⁹ seien die Volksschulen Bekenntnisschulen. Nur dort, wo gemischte Bevölkerung vorhanden sei, seien auf Antrag gemischte Schulen einzurichten. Nach dem Konkordat und den Verträgen mit den evangelischen Kirchen¹⁰ seien Bekenntnisschulen einzurichten, auch wenn der Unterricht nur in Form ungeteilten Unterrichts erteilt werden könne. Ziff. 2 des Erlasses stelle eine Abweichung vom Konkordat und den Verträgen dar. Er wisse nicht, ob der hier vorgesehene Weg, nämlich der Erlaß einer Verfügung des Ministers der richtige Weg sei. Er rechne damit, daß die beteiligten Kirchen, wenn der Erlaß publiziert werde, sagten, daß der Boden des Vertrags verlassen worden sei. Ob man zum gleichen Ziel auf einem anderen Weg kommen könne, nämlich indem man die Vertragspartner zur Einsicht bringe, daß zurzeit die Verpflichtungen nicht erfüllt werden könnten, sei eine andere Frage. Er glaube nicht, daß die Kirchen sich ablehnend verhalten würden. Wenn man den Erlaß aber so hinausgäbe, sähe er die Gefahr, daß die Kirchen Sturm liefen. Diese Gefahr werde vergrößert, wenn der vorgesehene Aufruf angeschlagen werde. Er wolle davor warnen, diesen Aufruf zu erlassen. Dem Minister habe er schon vorher seine Bedenken dargelegt.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* fragt Staatssekretär *Dr. Meinzolt*, ob ihm der Erlaß vom 26. 9. 1946 bekannt gewesen sei. Dieser verneint. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* fährt fort, er habe ihn auch nicht gekannt, er werde ihn aber jetzt verlesen, nachdem er durch den neuen Erlaß aufgehoben werden solle. Der Inhalt des Erlasses vom 26. 9. 1946 sei hochpolitischer Natur. Er wolle diese Gelegenheit benützen, um wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß solche Erlasse hochpolitischen Inhalts nicht von einzelnen Ministern erlassen werden dürften, sondern nur vom Ministerpräsidenten, der selbstverständlich Deckung seitens des Ministerrats suchen werde. Er glaube, daß dieser Erlaß nicht aufrechterhalten werden könne. Auf die gegenwärtige Rechtslage sei in ihm nicht Rücksicht genommen. Er könne so ausgelegt werden, als ob durch einfache Anweisung des Ministers die vertragsmäßige Bekenntnisschule mit einem Federstrich abgeschafft werde.

5 Vgl. Anm. 15.

6 Erlaß des StMUK, 26. 9. 1946 (Nr. IV 47 117), an die Regierungen betr. Allgemeine christliche Volksschule: „Das bayerische Volksschulwesen steht immer noch unter dem Zeichen des Notstandes. Im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden und unter voller Zustimmung und Billigung der Militärregierung, wird zur Zeit nur eine allgemeine christliche Volksschule aufgerichtet. Illegale Abstimmungen können daran nichts ändern. Es wird nicht erlaubt, daß unter irgend einem Vorwand die Trennung der Schule nach Bekenntnissen erfolgt. Ich bin selbstverständlich dafür, daß homogene Schulklassen nach Möglichkeit gebildet werden. Das darf jedoch nicht zu pädagogisch untragbaren Konsequenzen führen. Ich erkläre ausdrücklich, daß eine Trennung in 2 ungeteilte konfessionelle Schulkörper solch eine untragbare Konstruktion ist. Es soll bei der Besetzung der Lehrkräfte auf die Bekenntnismehrheit nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Ich erlaube aber nicht, daß unter dem Vorwand der Bekenntniseinheitlichkeit ein andersgläubiger Lehrer aus der Schule eines Ortes entfernt wird. Ich füge ausdrücklich bei, daß diese Notstandsregelung nicht in irgendeiner Form eine Umgehung von Rechtsverhältnissen gegenwärtiger oder zukünftiger Natur bedeuten soll, sondern nur eine Überwindung von Schwierigkeiten in der Zeit des gegenwärtigen Notstandes“, *Merk* S. 38.

Vgl. *Hoegner*, Außenseiter S. 239f.: „Am 26. September 1946 gab Staatsminister Dr. Fendt ohne mein Wissen und ohne Verständigung des Staatssekretärs Dr. Meinzolt abermals [vgl. Nr. 13 TOP III] einen Erlaß heraus, in dem die Christlich-Soziale Union eine Gefährdung der Bekenntnisschule erblickte. In der Tat wich der Erlaß im Hinblick auf den im Schulwesen bestehenden Notstand von den Kirchenverträgen ab. Zu allem Überflusse war mit den Kirchen gar nicht verhandelt worden. Der Ministerrat beschloß einmütig, auch mit Zustimmung des Staatsministers für Unterricht und Kultus, den Vollzug des Erlasses vom 26. September 1946 auszusetzen und Verhandlungen mit den Kirchen einzuleiten“. In der abschließenden Ziffer 7 des von Fendt zu Beginn dieser Sitzung des Ministerrats vorgetragenen Entwurfs (s. Anm. 2) hieß es auch: „Mit diesem Erlaß wird die Verfügung vom 26. 9. 1946 (IV 47 117) gegenstandslos“. Zu den Motiven vgl. Winfried Müller, Schulpolitik S. 201f.

7 S. MK 61201.

8 S. Anm. 4.

9 Verordnung vom 26. August 1883, die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel betreffend (GVBl. S. 407).

10 Texte des Konkordats vom 29. 3. 1924 und der Kirchenverträge vom 15. 11. 1924 (mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins und der Vereinigten protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz), die durch Gesetz des Landtags 1925 ratifiziert wurden in GVBl. 1925 S. 53, 61 und 65. Abdruck (ohne letzteren Vertrag) auch in *Nawiasky/Leusser* S. 304–317.

Staatsminister *Dr. Fendt* erwidert, in diesem Erlaß sei dreimal erklärt, daß er nur der Behebung eines vorübergehenden Notstands diene. Er sei dazu veranlaßt worden durch die Unbotmäßigkeit der Regierungen,¹¹ insbesondere durch die Bildung von Zwerg- und Mammutschulen. Er habe gar nicht das Bewußtsein gehabt, daß er an dem gegenwärtigen Zustand etwas ändere. Daß er in seinem Herzen für die christliche Gemeinschaftsschule sei, verhehle er nicht.¹² Das veranlasse ihn aber nicht, gegen die Verfassung zu verstoßen. Jetzt herrsche jedoch ein Notzustand, der es unmöglich mache, gewisse Dinge durchzuführen, die an sich durchgeführt werden müßten.

Staatssekretär *Dr. Ehard* fragt, ob mit den Kirchen die Regelung der Ziff. 2 des Erlasses grundsätzlich besprochen worden sei. Im übrigen müsse es möglich sein, eine Formulierung zu finden, die etwa dahingehe, daß diese Lösung zur Behebung des gegenwärtigen Notstands in Übereinstimmung mit den Kirchen gefunden worden sei. Man müsse den Gedanken hineinbringen, daß es sich um eine Notlösung handle.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* schließt sich der Frage an, ob mit den kirchlichen Oberbehörden verhandelt worden sei.

Staatsminister *Dr. Fendt* erwidert, dies sei schon vor Antritt seines Amts geschehen. Eine neuerliche Verhandlung habe nicht stattgefunden.¹³

Staatssekretär *Dr. Kraus* hält es für zweckmäßig, daß jetzt erst noch mit den Vertretern der Konfessionen gesprochen werde. Diese würden vernünftig genug sein, um den gegenwärtigen Notstand anzuerkennen. Wenn wirkliche Staatsnotwendigkeiten vorhanden seien, werde sich auch der Ministerrat hinter den Kultusminister stellen. Er solle aber zuerst einen Ausgleich versuchen. Zunächst tue man am besten daran, die Sache nicht an die große Glocke zu hängen. Er schließe sich deshalb der Meinung von Staatssekretär *Dr. Meinzolt* an, daß der Aufruf nicht veröffentlicht werden soll.¹⁴

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* bezeichnet diesen Vorschlag als zweckmäßig. Man könne heute nicht zu Ende kommen. Den bestehenden Rechtszustand könne man nicht abändern. Aus dem gleichen Grunde könne aber der Erlaß vom 26. 9. 1946 nicht einen Tag länger aufrechterhalten bleiben. Es sei nur die Frage, ob der Unterrichtsminister ihn selber aufheben oder ob dies der Ministerrat tun solle.

Staatssekretär *Dr. Meinzolt* spricht sich ebenfalls für die Aufhebung aus. Man setze sich sonst den übelsten Anfeindungen aus. Die Außenbehörden müßten mit klaren Weisungen versehen werden. Es gehe nicht, daß z. B. ein Regierungspräsident mit einem Bischof noch verhandeln müsse. Von Verhandlungen mit den kirchlichen Oberbehörden verspreche er sich Erfolg. Er schlage vor, daß der Minister einen Erlaß herausgebe, daß der Erlaß vom 26. 9. 1946 nicht vollzogen werde und daß weitere Entschließungen folgten.

Staatssekretär *Dr. Ehard* hält es auch für unzweckmäßig, wenn der neue Erlaß durch einen Aufruf in populärer Form begründet würde.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erklärt, er habe seinerzeit die Verhandlungen mit den Kirchen nicht ohne Erfolg geführt.¹⁵ Er sei gerne bereit, sich auch jetzt wieder einzuschalten. Der Unterrichtsminister habe andererseits auch wieder Gründe für diesen Erlaß gehabt. Es seien Dinge vorgekommen, die man nicht dulden könne.

Staatsminister *Dr. Fendt* gibt Einzelfälle bekannt. Wenn diese Dinge andauerten, könne er nicht mehr verantworten, länger Unterrichtsminister zu sein; er würde dann sein Amt zur Verfügung stellen.

11 Vgl. Regierungspräsident Niederbayern/Oberpfalz an StMUK, 9. 11. 1946 (MK 61201).

12 Vgl. den Entwurf Fendts, Juli 1945, Grundlinien für eine neue Volksschulpolitik in Bayern (ML vorl. Nr. 270) sowie *Fendt*, Aufruf eines deutschen Bildungsplanes.

13 S. Anm. 16.

14 Der Aufruf „Volksschule in Not“ wurde sprachlich geringfügig überarbeitet und ohne den Passus, der im Entwurf die Praxis der Bekenntnisschule angesichts der Notsituation behandelte (s. Anm. 4), am 2. 11. 1946 im Bayer. Staatsanzeiger publiziert.

15 Gemeint sind die Verhandlungen über ein Gesetz über die Rechtslage der Religionsgemeinschaften in Bayern vom 16. Januar 1946, das mit den beiden großen Religionsgemeinschaften vereinbart, aber dann von der Militärregierung nicht genehmigt wurde. Vgl. Nr. 13 TOP III und Nr. 14 TOP III.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* macht gegenüber diesen Ausführungen auf Folgendes aufmerksam: Der Gesetzentwurf vom 16. 1. 1946 sei vom Ministerrat einstimmig, auch vom Unterrichtsministerium, angenommen worden.¹⁶ Er hätte es sehr gerne gesehen, wenn damals die Bedenken vorgetragen worden wären, die jetzt vorgebracht würden. Heute komme man in den Verdacht, als ob man etwas anderes gemeint habe, als was man niedergelegt habe. Diesem Verdacht setze er sich und den Ministerrat nicht aus. Man könne garnichts anderes tun, als Verhandlungen mit den Kirchen einzuleiten. Er bitte den Unterrichtsminister, diese Verhandlungen zu führen, und das Kabinett, diesem Vorschlag zuzustimmen.

Staatssekretär *Dr. Kraus* schlägt vor, daß sich der Ministerpräsident mit seiner Autorität einschalten solle. Er habe das Verdienst erworben, daß er den Frieden im Lande hergestellt habe. Er wolle noch auf eines hinweisen: wenn der Unterrichtsminister einen Fall schildere, in dem Ausschreitungen vorgekommen seien, müsse er sagen, daß die Staatsautorität auch gegen herrschsüchtige Pfarrer aufrechtzuerhalten sei. Die Regierung sei dem Volk verantwortlich in Bezug auf die Erziehungsfrage und auch auf die Finanzfrage. Der Ministerpräsident habe das Vertrauen aller, wenn er von diesem Standpunkt aus mit den kirchlichen Oberbehörden in Gemeinschaft mit dem Unterrichtsminister verhandle.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erklärt seine Bereitwilligkeit. Darüber hinaus sei er der Meinung, daß ein Erlaß, der einen solchen Sturm erregt habe, wie der vom 26. 9. 1946, nicht länger aufrechterhalten werden könne. Er müsse sofort zurückgezogen werden. Es sei sogar das Wort „Kulturkampf“ gefallen. Diesem Verdacht könne sich die Regierung nicht aussetzen. Deswegen schlage er vor, daß der Unterrichtsminister diesen Erlaß heute noch zurückziehe und dies durch Fernschreiben bekanntgebe. Er sei auch bereit, selbst den Erlaß zurückzuziehen oder es solle, was ihm noch lieber sei, dies der Ministerrat machen. Er frage an, ob Widerspruch dagegen bestehe, daß die Verhandlungen mit den kirchlichen Oberbehörden aufgenommen würden.

Staatssekretär *Dr. Meinzolt* erwidert: hiergegen bestehe kein Widerspruch; dies stelle vielmehr die einmütige Meinung des Ministerrats dar. Einerseits sei ein Notstand gegeben, aus dem heraus die Bestimmungen der Verträge nicht lückenlos durchgeführt werden können; andererseits müsse man eine Vereinbarung treffen. Er sei dafür, daß die Verhandlungen vom Unterrichtsminister geführt würden, da die bisherigen Verhandlungen reibungslos verlaufen seien. Was die Aufhebung des Erlasses vom 26. 9. 1946 betreffe, so solle der Kultusminister einen neuen Erlaß herausgeben, wonach der Vollzug des Erlasses vom 26. 9. 1946 ausgesetzt würde.

Staatsminister *Roßhaupter* spricht sich ebenfalls für den letzteren Weg aus im Interesse der Aufrechterhaltung der Staatsautorität.

Staatssekretär *Dr. Kraus* schließt sich dieser Meinung an.

Staatsminister *Dr. Fendt* stimmt ebenfalls diesem Vorschlag zu, hat aber Bedenken gegen die Bekanntgabe durch den Fernschreiber des Innenministeriums.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erklärt, es handle sich hier doch nur um die Technik der Verbreitung; er habe sich verbürgt, daß der Erlaß keine 24 Stunden mehr in Kraft bleibe. Er schlägt folgende Formulierung des neuen Erlasses vor: „Der Erlaß vom 26. 9. 46 hat nach eingegangenen Berichten zu verschiedenen Mißverständnissen Anlaß gegeben. Ich ordne daher an, daß der Vollzug dieses Erlasses sofort ausgesetzt wird. Weitere Anordnungen folgen“.¹⁷

Mit diesem Vorschlag herrscht allseitiges Einverständnis.¹⁸

¹⁶ Vgl. Nr. 14 TOP III.

¹⁷ Dieser Text gelangte am 19. 10. 1946 per Schnellerlaß an die Regierungen, *Merkt* S. 41.

¹⁸ Vgl. Faulhaber an Staatsrat Emmet im StMUK, 8. 11. 1946: „Aus dem obigen Schreiben [betr. Vollzug des Bayerischen Konkordates, hier Bekenntnisschule. Z.Schr. v.24. 10. 1946] nehme ich mit Genugtuung zur Kenntnis, daß der Vollzug des Erlasses des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. September 1946 Nr. IV 47117 eingestellt wurde. Ich stelle fest, daß die Behauptung dieses Erlasses, er sei „im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden“ erfolgt, jeder Grundlage entbehrt. Im Einvernehmen mit den bayerischen Bischöfen stimme ich dem Vorschlag zu, daß im Geiste des Konkordates in analoger Anwendung des Artikels 15 Verhandlungen darüber geführt werden mögen, wie die

Staatsminister *Dr. Fendt* ersucht, daß die weiteren Verhandlungen durch ihn geführt werden sollen. Etwas anderes bedeute ein Mißtrauensvotum gegen ihn. Er werde den Ministerpräsidenten ständig auf dem Laufenden halten.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erwidert, ein Mißtrauensvotum sei keineswegs gegeben. Er habe ja auch im Januar die Verhandlungen mit den Kirchen geführt. Er sei aber froh, wenn er von dieser Arbeit entlastet werde. In der Regel müßten allerdings die Verhandlungen mit den höchsten Stellen der Kirchen durch ihn geführt werden.

Staatsminister *Dr. Terhalle* macht einen Vermittlungsvorschlag, wonach der Kultusminister ersucht werden soll, die neuen Verhandlungen zu führen. Dieser Vorschlag wird angenommen.

Staatsminister *Dr. Fendt* beantragt noch eine Erklärung des Ministerrats über den derzeitigen Schulen-Notstand. Diese Erklärung wird in folgender Fassung angenommen: „Der Ministerrat erkennt einstimmig an, daß auf dem Gebiet des Volksschulwesens zurzeit ein unüberwindlicher Notstand gegeben ist, der bedauerlicherweise die lückenlose Durchführung des Konkordats und der Verträge mit den evangelischen Landeskirchen unmöglich macht“.

Staatsminister *Dr. Fendt* führt weiter aus, er fühle sich verpflichtet, noch folgende Erklärung abzugeben: Er habe mit dem Fraktionsvorsitzenden der CSU,¹⁹ *Dr. Hundhammer*,²⁰ in dieser Angelegenheit eine Besprechung gehabt, wobei *Dr. Hundhammer* zwei Sätze gesprochen habe, die er sich mit seiner Erlaubnis mitstenografiert habe. Diese wolle er mitteilen: 1.) „Wir sehen in Ihnen eine Persönlichkeit, die in ihrem Herzen die Konfessionsschule aus Überzeugung nicht vertreten kann“. 2.) „Ich habe darüber hinaus die Meinung, daß Sie aus Ihrer Einstellung gegen die Konfessionsschule als verfassungsmäßiges Ziel aus den heutigen anormalen Verhältnissen Konsequenzen ziehen, die m.E. in diesem Umfang nicht nötig sind“. Er bitte, diese Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen. Sie legten ihm den Gedanken nahe, sein Amt niederzulegen, da er nicht mehr das Vertrauen genieße.

Staatssekretär *Dr. Kraus* erwidert, er sei der Meinung, diese Ausführungen seien keine Grundlage für einen Rücktritt, da die Regierung nicht von den Parteien, sondern von der Militärregierung bestellt sei.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* bestätigt diese Ausführungen. Die Regierung sei zurzeit nicht eine parlamentarische, nicht einmal eine demokratische Regierung, sondern stehe unter Leitung der Militärregierung.

Staatssekretär *Dr. Kraus* fährt fort, die Regierung sei von den Parteien nicht abhängig. Der Kultusminister verkenne die Sachlage, wenn er aus diesen Äußerungen Konsequenzen ziehen wolle. Deswegen müsse man nicht eine Regierungskrise heraufbeschwören. Das sei auch nicht der Wille von *Dr. Hundhammer*.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* bestätigt diese Ausführungen. Er fühle sich für seine Tätigkeit – und das gelte auch für die übrigen Regierungsmitglieder – keiner Partei verantwortlich, sondern der Militärregierung, seinem Gewissen und dem Volk. Solange die Regierung nicht von einem Landtag abhängig sei, sei sie auch den Parteien nicht verantwortlich. Erst dann sei sie unter Umständen von den Fraktionen abhängig, aber sie habe auch dann die Pflicht, unter Umständen gegen die Fraktionen zu stimmen und daraus die Konsequenzen zu ziehen. Gegenwärtig sei dies aber nicht notwendig.

Schwierigkeiten gelöst werden können, die zur Zeit beim Vollzug des Konkordates auf dem Gebiete des Volksschulwesens mancherorts auftauchen und durch augenblicklichen Mangel an entsprechenden Lehrkräften und den Einstrom von Flüchtlingskindern und Flüchtlingslehrern verursacht sind. Ich bitte, mit meinem Beauftragten, Herrn Domkapitular Zinkl, einen Verhandlungstermin zu vereinbaren“ (MK 61201). Art 15 § 1 des Konkordats lautete: „Sollte sich in Zukunft bei der Auslegung vorstehender Bestimmungen irgend eine Schwierigkeit ergeben, so werden der Hl. Stuhl und der Bayerische Staat gemeinsam eine freundschaftliche Lösung herbeiführen“ (GVBl. 1925 S. 53ff.).

¹⁹ In der Bayerischen Verfassunggebenden Landesversammlung.

²⁰ Dr. phil. Dr. oec. publ. *Alois Hundhammer* (1900–1974), 1946 Mitglied des Bayer. Beratenden Landesausschusses, 1946 Vorsitzender der CSU-Fraktion in der Bayer. Verfassunggebenden Landesversammlung, 1946–1970 MdL (CSU), 1946–19. 6. 1951 Vorsitzender der CSU-Fraktion, 1951–1954 Landtagspräsident, 21. 12. 1946–18. 12. 1950 Kultusminister in den Kabinetten Ehard I und II, 1957–1969 Landwirtschaftsminister, 1964–1969 auch stellv. MPr.

Staatssekretär *Krehle* erklärt, es sei bei der CSU über den Erlaß vom 26. 9. 1946 gesprochen worden. Nachdem er nunmehr aufgehoben sei, sei die Sache aus der Welt geschafft. Es sei keineswegs beabsichtigt, eine Regierungskrise heraufzubeschwören.

Staatsminister *Seifried* erklärt noch hierzu, er habe in der letzten Verfassungsgebenden Landesversammlung eindeutig und klar die Stellung der gegenwärtigen Regierung im Sinne der Ausführungen des Ministerpräsidenten dargelegt.²¹

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erklärt abschließend, die Landesversammlung habe nicht die Rechte eines Zwischenlandtages. Ihre Mitglieder hätten keine Immunität. Die Landesversammlung und keiner ihrer Ausschüsse hätten das Recht, Minister oder Staatssekretäre zu zitieren oder gar schlecht zu behandeln.²²

II. [Flüchtlingsgesetz]²³

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* schickt voraus, daß wohl jedes Kabinettsmitglied den Aufsatz in der Neuen Zeitung gelesen habe.²⁴ Es läge hier der ungewöhnliche Fall vor, daß ein Staatsbeamter,²⁵ statt sich an seinen zuständigen Minister zu wenden, sich in die Spalten einer amerikanischen Zeitung geflüchtet habe, dort über den einstimmig gefaßten Entschluß der Regierung losgezogen sei und dabei noch eine falsche Darstellung gegeben habe.²⁶ Er glaube, hierfür gebe es kein Vorbild. Er ersuche den Herrn Innenminister, um dessen Untergebene es sich handle, hier mit aller Schärfe durchzugreifen. Früher seien solche Beamte vor ein Disziplinargericht gestellt worden; heute könne man das nicht. Vorläufig bitte er den Innenminister, den Beamten in aller Form zu eröffnen, daß es unbedingt unzulässig sei, in dieser Weise zu verfahren.²⁷ Die Folge dieses Aufsatzes sei natürlich gewesen, daß die Militärregierung gewisse Abänderungen vorgeschlagen habe, weil sie sich selbst vor den hier entfesselten Kräften nicht retten konnte. Inzwischen sei in Stuttgart die Angelegenheit beraten und der neue bayerische Vorschlag mit Freude aufgenommen worden. Heute stehe man nun vor der Notwendigkeit, daß wir uns teilweise wieder verbessern und das wieder hineinschreiben müßten, was gestrichen worden sei.

Staatsminister *Seifried* fügt hinzu, er habe den Beschluß des Ministerrats sofort an den Staatskommissar für das Flüchtlingswesen weitergeleitet. Dieser habe entgegen einer selbstverständlichen Übung, die er als bisher gewesener höherer Beamter²⁸ ohne weiteres kennen mußte, den großen Flüchtlingsausschuß einberufen und habe ihm die neue Fassung vorgelegt. Dabei solle er die Äußerung getan haben: „Dieser Gesetzentwurf, das sage ich im vollen Bewußtsein als Beamter, ist ein Schmarren“. Er habe daraufhin Jaenicke zu sich gebeten,

21 VL, 9. Sitzung, 15. 10. 1946 S. 216.

22 Zum Fortgang vgl. Meinzolt an Hoegner, im Abdruck an alle Ressorts, 25. 11. 1946, unter Bezug auf die Beratung im Ministerrat, 18. 10. 1946, Vorlage des Entwurfs einer Vereinbarung zwischen StMUK und den kirchlichen Oberbehörden, insbesondere betr. Bekenntnisschule (ML vorl. Nr. 270, auch MSo 137). Zum Fortgang s. Nr. 57 TOP VI.

23 Vgl. Nr. 47 TOP VIII.

24 Gemeint ist der ungezeichnete Kommentar zu dem im Ministerrat, 10. 10. 1946 (Nr. 47), verabschiedeten Regierungsentwurf des Flüchtlingsgesetzes „So geht es nicht“ in NZ 18. 10. 1946; *Bauer*, Flüchtlinge S. 320f. Darin wurde dem bayerischen Kabinett vorgeworfen, durch die Änderungen an dem Entwurf des Flüchtlingsgesetzes (vgl. Nr. 47 TOP VIII) am 10. 10. 1946 ein bayerisches Flüchtlingsgesetz verabschiedet zu haben „das nicht nur die dringendsten Forderungen der Flüchtlinge unberücksichtigt läßt, sondern sogar noch den bestehenden Zustand verschlechtert“. Kritisiert wurde u.a. die Aufhebung der Vorrangstellung der Flüchtlinge beim Wohnungsbau und die Absicht, alle sich aus dem Flüchtlingszustrom ergebenden Aufgaben der allgemeinen Staatsverwaltung zu übertragen, wodurch „die mühsam aufgebaute Organisation der Staatskommissariate für das Flüchtlingswesen in Frage gestellt“ sei. Wörtlich hieß es u.a.: „Es zeugt weder von menschlicher noch von politischer Vernunft, daß die bayerische Regierung nichts tut, um der Verzweiflung, der diese Menschen anheimfallen müssen, entgegenzuwirken“.

25 Damit ist Staatskommissar Jaenicke gemeint.

26 Vgl. Hoegner an die Schriftleitung der Neuen Zeitung, 18. 10. 1946, mit Berichtigungen zu dem Kommentar vom 18. 10. 1946 und der Bitte, diese in der nächsten Nummer abzudrukken (StK 114842). Zum Fortgang s. Nr. 51 TOP II. Vgl. ferner die Gegendarstellung im Bayer. Staatsanzeiger 26. 10. 1946. S. die Behandlung des Pressegesetzes und des Auskunftrechts der Beamten gegenüber den Medien in Nr. 38 TOP IV und VI.

27 Vgl. Hoegner an StMI, 19. 10. 1946 „mit dem Ersuchen, den Staatskommissar für das Flüchtlingswesen auf die Unrichtigkeit seiner Darstellung nachdrücklich aufmerksam zu machen. Es ist insbesondere nicht Sache eines untergeordneten Beamten, die Staatsregierung auf ihre große Verantwortung aufmerksam zu machen. Die Staatsregierung ist sich dieser Verantwortung selbst bewußt und handelt nach ihrer eigenen Einsicht und ihrem besten Wissen und Gewissen“ (StK 114842). Das Verhältnis zwischen Hoegner und Jaenicke trug durch diese Affäre einen irreparablen Bruch davon, *Bauer*, Flüchtlinge S. 321.

28 Zur Person Jaenickses s. Nr. 11 TOP VI.

dieser sei aber auswärts gewesen. Dafür sei sein Stellvertreter, Dr. Ahnelt,²⁹ gekommen. Diesem habe er mit aller Schärfe seine Mißbilligung ausgesprochen und darauf hingewiesen, daß, wenn er irgendwie gegen Beschlüsse des Ministerrats Bedenken habe, er sich selbstverständlich an den zuständigen Ressortminister zu wenden und diesem die Bedenken vorzutragen habe. Dr. Ahnelt habe erklärt, daß er selbst bedauere, daß die Dinge so verlaufen seien. Er werde Jaenicke sofort nach seiner Rückkehr benachrichtigen. Bisher habe sich Jaenicke aber noch nicht gemeldet.

Staatssekretär *Dr. Ehard* erklärt, er könne bestätigen, daß Jaenicke wieder hier sei.

Staatsminister *Seifried* fährt fort, dann werde er Jaenicke morgen zitieren. Im Flüchtlingsausschuß sei in geradezu wütender Weise auf die Regierung losgehackt worden und zwar unter Führung von Dr. Menzel,³⁰ der aber gesagt habe, er spreche hier nicht als Beamter.

Staatssekretär *Dr. Ehard* erklärt, Jaenicke sei heute bei ihm gewesen und habe u.a. auch den Wunsch geäußert, er möge selbst oder durch seine Referenten bei einer Ergänzung des Flüchtlingsgesetzes mitwirken.³¹ Er habe ihm geantwortet, dies scheine ihm eine politische Frage zu sein, die er mit dem Ministerpräsidenten oder seinem Minister besprechen solle. Zur Mithilfe bei rechtlichen Formulierungen sei das Justizministerium jederzeit bereit, etwas anderes sei aber nicht seine Aufgabe.

Staatssekretär *Dr. Kraus* führt aus, ihm habe man eine Flüchtlingsabordnung geschickt; dieser habe er erklärt, der Ministerpräsident habe einen so scharfen Erlaß herausgegeben,³² um den Flüchtlingen zu helfen, daß es ihm niemals einfallen könne, von dieser Stellungnahme auch nur im geringsten abzurücken. Es handle sich doch nur um formaljuristische und organisatorische Fragen, welche die Flüchtlinge garnicht berührten; man wolle nur die Organisation der Flüchtlingskommissare nicht verewigen. Außerdem sollten noch Ausführungsbestimmungen erlassen werden, in die man die Punkte, die im Gesetz gestrichen worden seien, übernehmen könne. Damit sei die Abordnung im wesentlichen zufrieden gewesen. Inzwischen habe nun der Staatskommissar die Militärregierung alarmiert. Es handle sich hier um eine Unbotmäßigkeit einer nachgeordneten Dienststelle, für die der Ministerpräsident die richtigen Worte gefunden habe.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* trägt nun die neuen Veränderungen im einzelnen vor:³³

1.) Die Präambel soll bleiben.³⁴

2.) In § 1 Nr. 3 solle es heißen: „... Beschluß der zuständigen Ministerien ganz ...“.

3.) §§ 2 bis 5 bleiben.

4.) § 6 erhält folgende Fassung:

Nr. 1) bleibt in der Neufassung,

Nr. 2) soll lauten: „Die Behörden sind verpflichtet, für die Einrichtung solcher Unterkünfte zu sorgen. Die Staatsregierung kann insbesondere die mit der Betreuung der Flüchtlinge besonders beauftragten Beamten ermächtigen, die für die Einrichtung von Flüchtlingsunterkünften notwendigen Gegenstände, soweit sie für die Besitzer entbehrlich sind, zum Zwecke der Gebrauchsüberlassung auf unbestimmte Zeit und gegen angemessene Vergütung zu beschlagnahmen. Dabei sind bewegliche Sachen von künstlerischem Wert und Familienandenken auf jeden Fall von der Beschlagnahme auszuschließen. Gegen die Beschlagnahme

29 Dr. jur. Walter Ahnelt (1905–1961), geb. in Karlsbad, Jurist, Studium in Prag, 1929 Promotion, 1934–1938 Rechtsanwalt, ab 1940 Wehrdienst, 1944/45 in amerikanischer Kriegsgefangenschaft, Oktober 1945 Regierungskommissar für das Flüchtlingswesen im Regierungsbezirk Oberfranken, 1. 2. 1946 Regierungskommissar für das Flüchtlingswesen im Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken, 1. 6. 1946 Stellvertreter des Staatskommissars für das Flüchtlingswesen, November 1946 suspendiert (Anschuldigung der Parteizugehörigkeit, lt. Personalbogen war er von April-Oktober 1938 Mitglied der SdP (Sudetendeutsche Partei), 1938/39 Anwärter des NSKK), 1. 3. 1947 Spruchkammerverfahren eingestellt, da vom Gesetz nicht betroffen, März 1947 Abteilungsleiter im Staatssekretariat für das Flüchtlingswesen, 1. 10. 1948 vom StMI übernommen, 1949 RegDir und Leiter der Gruppe Wirtschaft und soziale Angelegenheiten des Flüchtlingswesens, 1953 MinRat, 1. 4. 1955 Versetzung in das StMARB.

30 Hans Menzel war Vorsitzender des Landesflüchtlingsausschusses der SPD in Bayern, zu seiner Person s. *Protokolle Schäffer* S. 195.

31 Wolfgang Jaenicke wurde zum 31. 1. 1947 zum Staatssekretär für das Flüchtlingswesen ernannt, nahm seit dem 1. 2. 1947 an den Sitzungen des Bayerischen Ministerrats teil und war dadurch an der Beratung der Gesetze und Verordnungen beteiligt, *Bauer*, Flüchtlinge S. 117, 125.

32 Gemeint ist hier die Anweisung Hoegners betr. Lage der Flüchtlinge und Ausgewiesenen, 23.9. 1945, vgl. Nr. 46 TOP I.

33 Die Entwürfe des Flüchtlingsgesetzes in der vom Bayerischen Ministerrat am 10. 10. 1946 verabschiedeten Fassung sowie in der in diesem Ministerrat gebilligten Fassung liegen in Bevollmächtigter Stuttgart 79. Vgl. Nr. 47 TOP VIII.

34 Sie fiel jedoch in der endgültigen Fassung weg.

ist Einspruch bei der beschlagnehmenden Behörde und die Anrufung der Verwaltungsgerichte nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung“.

Nr. 3) bleibt in der Neufassung.

5.) §§ 7 und 8 bleiben wie beschlossen.

6.) § 9 Abs. 1 bleibt wie beschlossen.

Abs. 2 soll folgenden Wortlaut erhalten: „Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, die Eingliederung der Flüchtlinge mit allen Mitteln zu fördern. Bei der Einstellung von Beamten, Angestellten und Arbeitern, bei der Zulassung zu den freien Berufen, bei der Erteilung von Handels- und Gewerbe genehmigungen und bei der Errichtung selbständiger landwirtschaftlicher Betriebe dürfen den Flüchtlingen keine schwereren Bedingungen gestellt werden als der einheimischen Bevölkerung“.

7.) § 10 soll lauten: „Die Staatsregierung ernennt einen eigenen Sachbearbeiter (Staatskommissar) für das Flüchtlingswesen. Er ist dem Minister des Innern unmittelbar unterstellt. Der Staatskommissar hat im Rahmen der Gesetze die zur Lösung seiner Aufgaben notwendigen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere hat er Notstände in der Unterbringung, Ernährung, Bekleidung, Arbeitslenkung, Ansiedlung und Seßhaftmachung der Flüchtlinge in Verbindung mit den zuständigen Behörden zu beheben“.

8.) § 11 soll lauten wie im ursprünglichen Entwurf, nämlich: „Dem Staatskommissar werden Regierungskommissare für den Bereich der Regierungsbezirke, Kreiskommissare für den Bereich der Stadt- und Landkreise und Kommissare für die Durchführung von Sonderaufgaben (Grenz-Außenkommissare) unterstellt“.

Nr. 2) soll lauten: „Regierungskommissare, Kreiskommissare und sonstige Flüchtlingskommissare werden durch den Minister des Innern auf Vorschlag des Staatskommissars ernannt“.

9.) § 12 soll lauten wie im ursprünglichen Entwurf.

Abs. 2 Nr. 4) soll heißen: „Personen, die auf Grund ihrer Tätigkeit, ihrer Kenntnisse und besonderen Eignung durch den zuständigen Minister in den Beirat berufen werden. Mindestens die Hälfte von ihnen müssen Flüchtlinge sein. Die Gesamtzahl der nach 4) zu berufenden Personen hat der Personenzahl nach 1) bis 3) gleichzukommen“.

Abs. 3 lautet: „Der Beirat tagt unter dem Vorsitz des zuständigen Ministers oder eines Vertreters mindestens einmal im Monat“.

10.) § 13 Satz 1 soll bleiben,

Satz 2 lautet: „Die Mitglieder werden durch den Regierungspräsidenten berufen“.

11.) § 14 soll wieder die ursprüngliche Fassung erhalten.

12.) § 15 Satz 1 soll lauten: „Die Kosten der Durchführung dieses Gesetzes trägt vorbehaltlich einer späteren Regelung das Land, das hierfür eine besondere Abteilung im Rahmen des Haushalts des Staatsministeriums des Innern aufstellt“.

Satz 2 soll gestrichen bleiben.

13.) § 16 soll lauten: „Alle öffentlichen Stellen und Behörden sowie die Verbände und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege haben bei der Durchführung dieses Gesetzes jede Hilfe und Unterstützung zu gewähren“.

14.) § 17 soll lauten: „Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Staatsministerium des Innern“.

Nr. 2) und 3) sollen bleiben wie im ursprünglichen Entwurf.

15.) Ein neuer § 18 soll hinzugefügt werden mit folgendem Wortlaut: „Die Gültigkeitsdauer dieses Gesetzes ist bis zum Erlaß eines neuen Gesetzes durch den künftigen Landtag begrenzt“.

Mit diesen Abänderungsvorschlägen herrscht allgemeines Einverständnis. Das Gesetz wird in dieser entsprechend den Wünschen der Militärregierung abgeänderten Fassung einstimmig angenommen.³⁵

Staatsminister *Seifried* führt aus, ebenso wichtig sei ein Aufruf an das bayerische Volk zur Unterstützung der Flüchtlinge.³⁶ Es wird beschlossen, dem Kultusministerium die Erstellung einer geeigneten Fassung dieses Aufrufs zu übertragen.

III. [Pressegesetz]

kann wegen der fortgeschrittenen Zeit nicht mehr behandelt werden.³⁷

IV. [Jagd und Forsten]

wird abgesetzt, weil der Landwirtschaftsminister nicht anwesend ist.³⁸

[V. Gesetzentwurf über die Erhöhung der Grundsteuer]

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* teilt mit, es liege von Seiten des Finanzministeriums ein Gesetzentwurf über die Erhöhung der Grundsteuer vor. Es sei zu erwägen, ob man die Verabschiedung dieses Gesetzes nicht dem Landtag überlassen solle.

Staatsminister *Dr. Terhalle* erwidert, bei dem Riesendefizit, das wir hätten, könne man die Steuerbefreiung des § 28, um deren Aufhebung es sich handle, nicht mehr aufrechterhalten. Durch die Überbelegung des Wohnraums sei sie auch nicht mehr gerechtfertigt.

Staatssekretär *Dr. Kraus* erklärt, da es sich hauptsächlich um Kleinsiedler handeln werde, müsse man vorsichtig sein.

Staatsminister *Dr. Terhalle* führt aus: genaue Zahlen könne er heute nicht geben; er werde diese aber noch bringen. Mit Rücksicht hierauf wird die Sache zurückgestellt.

[VI. Wiederernennung eines Präsidenten der Bayer. Staatsbank]

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erklärt, es sei die Mitteilung gekommen, daß Herr v. Hellingrath³⁹ von der Spruchkammer als nicht belastet erklärt worden sei.

Staatsminister *Dr. Terhalle* bittet, die Sache zurückzustellen.

Staatssekretär *Dr. Müller* fügt hinzu, wenn die Sache klar liege, werde das Finanzministerium von sich aus einen Antrag stellen.

Staatssekretär *Dr. Kraus* bittet den Finanzminister, die Sache zu beschleunigen, da wichtige bayerische Interessen auf dem Spiele ständen.⁴⁰ Die Staatsbank sei seit Monaten verwaist; bei der Einrichtung der Landeszentralbank seien Dinge im Gange, die uns mit Mißtrauen erfüllen müßten. Wenn man die Staatsbank wieder voll aktionsfähig mache, so sei dies nur zum Segen des Instituts und der weiteren Pläne bezüglich der Landeszentralbank.

Staatsminister *Dr. Terhalle* erwidert, die Frage der Landeszentralbank sei völlig ungelöst. Im übrigen sei das Problem Landeszentralbank und Staatsbank genügend erörtert; es handle sich um eine zweischneidige Sache für die Staatsbank.⁴¹

[VII. Ausbau des Maximilianeums]

35 Gesetz Nr. 59 über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingsgesetz) vom 19. Februar 1947 (GVBl. S. 51).

36 Vgl. Nr. 50 TOP VII.

37 Vgl. Nr. 49 TOP I.

38 Vgl. Nr. 49 TOP II.

39 Zu seiner Person s. *Protokolle Schäffer* Nr. 17; zum Fortgang s. Nr. 49 TOP XIII.

40 Die Initiative zur Ernennung von Hellingraths ging von Staatssekretär Kraus aus, Kraus an Hoegner, 12. 10. 1946 (NL Terhalle).

41 Vgl. Nr. 34 TOP VII und Nr. 35 TOP IV.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* teilt eine Zuschrift des Innenministers mit, wonach die Bauarbeiten am Maximilianeum infolge des Mangels an Arbeitskräften nicht den wünschenswerten Fortgang nähmen.⁴² Es werde der Antrag gestellt, Arbeiter von anderen Bauten abzuziehen. Den Abzug von öffentlichen Bauten könne man verantworten, von Wohnungsbauten aber nicht. Es ergeht einstimmig folgender Beschluß: „Der Ministerrat beschließt, daß von öffentlichen Bauten der Stadt München 25 Maurer, 10 Zimmerer und 65 Hilfsarbeiter zum Ausbau des Landtags abgezogen werden“.

Punkt [*VIII. Informationsdienst*] und [*IX. Polizeiverordnung zum Schutz der Jugend*] der Tagesordnung werden abgesetzt.⁴³

[*X. Interzonen-Konferenz der Arbeitsminister in Stuttgart*]

Staatsminister *Roßhaupter* berichtet über die Interzonen-Konferenz der Arbeitsminister der amerikanischen und britischen Zone in Stuttgart. Bestimmte Beschlüsse seien dort nicht gefaßt worden, das sei auch garnicht die Absicht gewesen. Man habe aber bestimmte Dinge besprochen, über die eine Übereinkunft herbeigeführt werden müsse, so z. B. über die Arbeitslenkung, Preise und Löhne, Dienstverpflichtungen, Entlohnung der Frauenarbeit und Frauenarbeit im allgemeinen. Über diese Fragen solle in den nächsten Wochen eine neue Konferenz in der britischen Zone stattfinden. In der französischen Zone sei nunmehr auch eine Zentralstelle für Wirtschaft und Arbeit⁴⁴ errichtet worden. Über ihren Umfang und Kompetenzen schwebten noch Verhandlungen. Die französische Militärregierung habe zum Ausdruck gebracht, daß sie für diese Stelle nur Herren anstellen wolle, die bereits in der US-Zone auf diesem Gebiet tätig gewesen seien.⁴⁵ Der bisherige starre Standpunkt gegenüber einer Verbindung mit den anderen Zonen werde also allmählich aufgegeben. Für die britische und amerikanische Zone solle keine gemeinsame Zentralstelle errichtet werden, man wolle nur eine einheitliche Regelung herbeiführen. Demnächst sei eine Reise der drei Arbeitsminister der amerikanischen Zone in die russische Zone vorgesehen. Ob es gelingen werde, eine Vier-Zonenvereinbarung herbeizuführen, könne man heute noch nicht sagen.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* dankt Staatsminister *Roßhaupter* für seinen Bericht.

Der Bayerische Ministerpräsident:
gez. *Dr. Wilhelm Hoegner*

Der Sekretär des Ministerrats:
gez. *Claus Leusser*
Ministerialrat

Der Leiter d. Bayer. Staatskanzlei:
gez. *Dr. Hans Kraus*
Staatssekretär

42 Vgl. Nr. 31 TOP XII.

43 Zum Fortgang s. Nr. 49 TOP III und IV.

44 Gemeint ist das Zentralamt für Wirtschaft und Arbeit, errichtet am 1.9. 1946 in Forbach, *HB pol.Inst.* S. 177; *Vogel*, Westdeutschland II S. 319–321.

45 Die Mitarbeiter stammten weitgehend aus dem früheren Statistischen Reichsamt, *HB pol.Inst.* s. 177.